



Hausordnung des Krankenhauses Třebíč

Ordnung

Erstellt von: JUDr. Jana Plotová Position: Rechtsanwalt Unterschrift: Fachlich Verantwortlicher: JUDr. Jana Plotová Position: Rechtsanwalt Unterschrift:	Ausgegeben von: Ing. Eva Tomášová Funktion: Direktorin Datum: Unterschrift:
	Wirksamkeit: von: 01. 03. 2025 bis: unbefristet
Eigentümer des Originals: Dokumentationsverantwortlicher – Qualitätsmanager	Geltungsbereich des Dokuments: Diese Regelung ist für alle Mitarbeiter, Patienten und Besucher des Krankenhauses Třebíč verbindlich.

Inhalt des Dokuments:

1	ZWECK DER AUSGABE UND BINDEnde KRAFT	3
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN.....	3
3	ALLGEMEINER TEIL.....	4
3.1	EINFÜHRUNG.....	4
3.2	TIERE UND GEFÄHRliche GÜTER	5
3.3	RAUCHEN.....	5
3.4	VERKEHR	5
3.5	ABFÄLLE.....	6
4	MEDIZINISCHE LEISTUNGEN	6
4.1	EINFÜHRUNG.....	6
4.2	PATIENTENRECHTE.....	7
4.3	PFLICHTEN DES PATIENTEN	13
4.4	SUPERIOR-EINZELZIMMER	13
4.5	VERWAHRUNG VON PERSÖNLICHEN SACHEN UND WERTSACHEN DES PATIENTEN.....	14
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
6	MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	14
7	ANHÄNGE.....	15



1 ZWECK DER AUSGABE UND BINDEnde KRAFT

Die Hausordnung **regelt** den Betrieb der medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen des Krankenhauses Třebíč, Zuschussbetrieb, nachfolgend nur „Krankenhaus“.

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Standorte die **Haus- oder Betriebsordnungen der Standorte**, in denen detailliertere oder abweichende Bedingungen für den Betrieb festgelegt werden können.

Die Hausordnung ist für alle Personen, die die Dienste oder Räumlichkeiten des Krankenhauses in Anspruch nehmen, verbindlich.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen für die Zwecke der Hausordnung:

Patient eine Person, die medizinische Leistungen des Krankenhauses in Anspruch nimmt

Patient – Kind eine Person unter 18 Jahren

Räumlichkeiten des Krankenhauses Räumlichkeiten der medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen des Krankenhauses, einschließlich der Außenbereiche (um Gebäude, Straßen, Parkplätze usw.)

medizinische Einrichtung Räumlichkeiten des Krankenhauses, die für die Erbringung von medizinischen Leistungen bestimmt sind. Außerhalb des Krankenhausgeländes sind dies auch die Räumlichkeiten der ausgelagerten Standorte (das Gebäude der Abteilung für Langzeitpflege des Krankenhauses in Moravské Budějovice, Fachambulanzen usw.).

nichtmedizinische Einrichtungen Räumlichkeiten des Krankenhauses, die für andere Zwecke als die Erbringung von medizinischen Leistungen bestimmt sind (z. B. technische Einrichtungen, Verwaltung, Verkehrswege usw.)

medizinische Arbeitsstätte Krankenhaus eine bestimmte Abteilung oder Station einer Abteilung des Krankenhauses

Krankenhausgelände das von der Westseite her durch die Außengrenzen der Grundstücke begrenzte Gelände, wobei es sich um Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern handelt: 984/7, Baugrundstück 1763, Baugrundstück 1762, 1511/5, 985/4, 2416, 985/1, 985/3, 977/7, 995/1, 995/5, 977/30, 984/2 sowie 994 im Katastralgebiet und in der Gemeinde Třebíč, umfassend Gebäude C, D, G, E, K, L, M1, M2, N, O1, O2, P, S, T und U.

Gebäude C Gebäude der chirurgischen Fächer

Gebäude D Pädagogisch-psychologische Beratungsstelle und Zentrum für Spezialpädagogik des Kreises Vysočina, Purkyňovo nám. 239, 674 01 Třebíč, Gebäude in Nutzung und Verwaltung einer anderen Organisation des Kreises Vysočina

Gebäude G Abteilung für Langzeitpflege und Dialyse

Gebäude E1 Technische Versorgungszentrale 1

Gebäude E2 Technische Versorgungszentrale 2

Gebäude K Kantine

Gebäude L Laboratorien

Gebäude M1 Abteilung für Infektionskrankheiten, Abteilung für Dermatologie, Abteilung für Lungenkrankheiten



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

Gebäude M2	Apotheke, Reha-Abteilung, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Gebäude N	Verwaltungsgebäude und Ambulanzen,
Gebäude O1	OP-Säle 1
Gebäude O2	OP-Säle 2
Gebäude P	Abteilung für Pathologie
Gebäude S	Lager 0, Archiv
Gebäude U	Abteilung für Langzeitpflege, Abteilung für Augenheilkunde, interne Abteilung, Abteilung für Neurologie, Intensivstation
Gebäude LDN MB Budějovice	Gebäude der Abteilung für Langzeitpflege, Standort Moravské
NTR	Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb
ZZ	medizinische Einrichtung
LDN	Abteilung für Langzeitpflege
KHS	Landesgesundheitsbehörde

3 ALLGEMEINER TEIL

3.1 EINFÜHRUNG

Das Krankenhaus ist ein **Zuschussbetrieb** des Kreises Vysočina, der seine Haupt- und Nebentätigkeit betreibt. Die Haupttätigkeit des Krankenhauses besteht in der Erbringung von medizinischen Leistungen. Das Krankenhaus übt die Tätigkeit auf den Grundstücken und in den Gebäuden des Errichters ggf. anderer juristischer Personen aus.

Das Krankenhaus ist **im Handelsregister** eingetragen, das durch das Kreisgericht in Brno unter dem Aktenzeichen Pr 1441 geführt wird. Zu den Dokumenten des Handelsregisters gehören die Gründungsurkunde des Krankenhauses und deren Änderungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse.

Das Krankenhaus überwacht die **Qualität und Sicherheit** der erbrachten medizinischen Leistungen und wird regelmäßig von einer unabhängigen Person mit der Befugnis des Gesundheitsministeriums zur Qualitäts- und Sicherheitsbewertung bewertet.

Das Krankenhaus schafft Bedingungen für ein sicheres Umfeld für die Erbringung von medizinischen Leistungen für Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Krankenhauses, entweder unabhängig oder in Zusammenarbeit mit dem Errichter, den Gesundheitsbehörden, den Brandschutzbehörden, der Verkehrsbehörde, der Polizei und anderen Stellen.

Das Krankenhaus führt Umfragen über die Zufriedenheit mit den erbrachten Leistungen durch, an denen die Patienten teilnehmen können.

Die Räumlichkeiten des Krankenhauses sind nur für die Ausübung der Haupt- oder Nebentätigkeit des Krankenhauses bestimmt, d. h. als medizinische Einrichtungen oder komplementäre Betriebe (technische Einrichtungen, Verwaltung usw.).

Die Räumlichkeiten des Krankenhauses sind nicht für die Unterbringung von Personen, die Lagerung von Materialien oder Gegenständen, die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren oder anderem Eigentum im Wert von 10 000 € oder mehr, das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Krankenhaus oder der Ausführung von Arbeiten im Krankenhaus in Verbindung stehen, bestimmt.

Stellt das Krankenhaus fest, dass eine bestimmte Person gegen die Nutzungsbedingungen der Räumlichkeiten des Krankenhauses verstößt, ist es berechtigt, diese Person aufzufordern, Abhilfe



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

zu schaffen (das Krankenhaus zu verlassen, Materialien oder Gegenstände, Fahrzeuge usw. zu entfernen oder fortzuschaffen) oder die Gemeindepolizei oder die Polizei der Tschechischen Republik um Hilfe zu bitten.

3.2 TIERE UND GEFÄHRLICHE GÜTER

Es ist verboten, Tiere auf das Gelände des Krankenhauses mitzubringen, diese dort freizulassen oder zu führen, mit Ausnahme von Blinden- oder Assistenzhunden, die vom Patienten des Krankenhauses im Hinblick auf seinen aktuellen Gesundheitszustand in Übereinstimmung mit den Bedingungen jeweiliger medizinischer Einrichtungen genutzt werden.

Das Mitbringen von Waffen auf das Gelände des Krankenhauses ist verboten, es sei denn, das Mitführen steht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs bei den Streitkräften der Tschechischen Republik oder der Gemeindepolizei.

Es ist auch verboten, gefährliche Gegenstände in die Räumlichkeiten des Krankenhauses mitzubringen, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit der Behandlung eines Patienten oder der Ausübung einer Arbeitstätigkeit im Krankenhaus.

Das Mitbringen und die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist an Orten verboten, an denen sie den Betrieb medizinischer Geräte stören könnten; in der Abteilung für Anästhesiologie und Reanimation und auf der Intensivstation ist ihre Benutzung nur mit Zustimmung des medizinischen Personals möglich.

Die Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen von Personen in Gebäuden oder Bereichen des Krankenhauses oder bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist nur mit Zustimmung der Personen möglich, die auf diese Weise aufgenommen werden sollen. Ebenso ist die Zustimmung der aufgezeichneten Person erforderlich, um die aufgenommenen Video- und Audioaufnahmen in sozialen Netzwerken oder auf andere Weise mit anderen zu teilen oder zu übertragen.

3.3 RAUCHEN

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer sind in allen Innenbereichen des Krankenhauses verboten. Das Rauchen im Freien ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, und zwar:

- im umzäunten Bereich neben dem Eingang zu Gebäude K (Kantine),
- im Unterstand neben dem Gehweg vor dem Gebäude L (Labor).

3.4 VERKEHR

Die von der Polizei der Tschechischen Republik und der zuständigen Gemeindebehörde genehmigten Regeln für den Verkehr auf öffentlich zugänglichen Sonderwegen auf dem Krankenhausgelände sind durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften geregelt¹. Das Krankenhaus ist berechtigt, bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften die Gemeindepolizei oder die Polizei der Tschechischen Republik einzuschalten.

Die Einfahrt ins Krankenhausgelände ist gebührenpflichtig, sofern nachstehend nicht anders angegeben. Die Parkgebühren können auf der Website des Krankenhauses eingesehen werden.

Der Haupteingang von der Straße Bráfova třída in der Nähe des Gerichtsgebäudes ist für die Ein- und Ausfahrt von Patienten und Besuchern des Krankenhauses vorgesehen. Die Notaufnahme verfügt über eine gesonderte Zufahrt.

¹ § 77 des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. und die Verordnung Nr. 294/2015 Slg. zur Durchführung der Straßenverkehrsordnung, im Wortlaut der späteren Vorschriften



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

Der Fahrer erhält bei der Einfahrt in das Krankenhaugelände einen Parkschein. Der Parkschein wird nicht vom Fahrer eines Fahrzeugs eingezogen, dessen Einfahrt durch ein automatisches System oder eine Fernbedienung ermöglicht wird (z. B. Krankenwagen oder Mitarbeiterfahrzeuge mit vorausbezahlter Einfahrt).

Die Einfahrt ins Krankenhaugelände ist kostenlos:

- a) für Fahrzeuge, die sich weniger als 15 Minuten auf dem Krankenhaugelände aufhalten,
- b) für Fahrzeuge des medizinischen Rettungsdienstes, der Polizei der Tschechischen Republik, der Gemeindepolizei, der Feuerwehr, der Verwaltungsbehörden und anderer öffentlicher Stellen sowie für Inhaber einer Postlizenz,
- c) für Fahrzeuge von Personen mit einem Parkausweis, die einen Schwerbehinderten befördern (sog. „ZTP“ oder „ZTP/P“),
- d) für Fahrzeuge von Blut- und Plasmaspendern am Tag der Spende.

Der Fahrer ist verpflichtet, den Parkschein gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Bei der Ausfahrt öffnet der Fahrer das Tor mit einem bezahlten Parkschein oder einem Parkschein innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt (kostenlose Einfahrt innerhalb von 15 Minuten). Die Parkgebühren werden an einem Automaten in der Nähe des Ausgangstors entrichtet.

Fahrer von Fahrzeugen mit kostenloser Einfahrt müssen vor dem Verlassen des Krankenhaugeländes **an der Rezeption** einen **Nachweis**, der zur kostenlosen Einfahrt berechtigt, **und einen Parkschein** vorlegen. An der Rezeption wird ein Parkschein für die freie Einfahrt ausgestellt. Innerhalb von 15 Minuten öffnet der Fahrer des Fahrzeugs das Tor mit dem Parkschein und verlässt das Krankenhaugelände.

3.5 ABFÄLLE

Alle Personen, die sich auf dem Krankenhaugelände aufhalten, sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle entsprechend den Bedingungen der einzelnen Arbeitsplätze zu behandeln, insbesondere die Abfälle zu sortieren und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.

4 MEDIZINISCHE LEISTUNGEN

4.1 EINFÜHRUNG

Das Krankenhaus erbringt medizinische Leistungen gemäß dem Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über medizinische Leistungen und Bedingungen ihrer Erbringung (**Gesetz über medizinische Leistungen**) im Wortlaut der späteren Vorschriften und dem **Gesetz** Nr. 373/2011 Slg. **über spezifische medizinische Leistungen** (im Wortlaut der späteren Vorschriften).

Was die Erstattung von medizinischen Leistungen betrifft, so können sowohl medizinische Leistungen, die von der **gesetzlichen Krankenversicherung** ganz oder teilweise **abgedeckt sind**, als auch medizinische Leistungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt sind (**auf Kosten des Patienten**), erbracht werden. Die Bedingungen für die Erstattung von medizinischen Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung sind im Gesetz Nr. 48/1997 Slg. über die gesetzliche Krankenversicherung und über Änderungen und Ergänzungen einiger damit zusammenhängender Gesetze im Wortlaut der späteren Vorschriften festgelegt.

Gemäß dem Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung ist das Krankenhaus verpflichtet, von den Patienten – den Versicherten – **für die Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Gebühr von 90 CZK** zu erheben. Die Befreiung von der Gebühr ist im Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung vorgesehen.

Das Krankenhaus ist eine Ausbildungsstätte für Personen, die sich auf einen Beruf im Gesundheitswesen vorbereiten und unter direkter Aufsicht einer Fachkraft des Gesundheitswesens



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

des Krankenhauses mit der Befähigung zur selbständigen Ausübung des Gesundheitsberufs praktizieren.

Das Krankenhaus nutzt die Dienste **von Freiwilligen oder gemeinnützigen Organisationen** für Freizeitaktivitäten, um das psychische Wohlbefinden der Patienten aufrechtzuerhalten (z. B. Lesen, Gespräche, Gesellschaftsspiele).

4.2 PATIENTENRECHTE

1. Medizinische Leistungen dürfen gegenüber einem Patienten **nur mit seiner freien und informierten Einwilligung** erbracht werden, es sei denn, das Gesetz über medizinische Leistungen (im Folgenden auch „**Gesetz**“ genannt) sieht etwas anderes vor (dringende medizinische Leistungen). **Eine schriftliche** Einwilligung ist erforderlich, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht (z. B. für bestimmte Leistungen nach dem Gesetz über spezifische medizinische Leistungen) oder wenn das Krankenhaus dies im Hinblick auf die Art der erbrachten medizinischen Leistungen bestimmt hat. **Eine Liste der Leistungen**, für die eine schriftliche informierte Einwilligung erforderlich ist, kann auf der Website des Krankenhauses eingesehen werden. Auf Anfrage wird dem Patienten eine Kopie der schriftlichen Einwilligung ausgehändigt.
2. Dem Patienten steht das Recht auf Erbringung von medizinischen Leistungen **auf hohem fachlichem Niveau** zu, d.h. nach den Regeln der Wissenschaft und der anerkannten medizinischen Verfahren, unter Wahrung der Individualität des Patienten, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen und der objektiven Möglichkeiten.
3. Der Patient hat bei der Erbringung von medizinischen Leistungen ferner das Recht
 - a) **auf Respekt, würdevollen Umgang, Rücksichtnahme sowie Beachtung seiner Privatsphäre,**
 - b) **die Wahl des Leistungserbringers** und der medizinischen Einrichtung, sofern nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist (die Wahlfreiheit des Patienten gilt z. B. nicht für eine Notfallversorgung, eine fürsorgerische Unterbringung, eine angeordnete Isolierung oder Ausnüchterungszelle),
 - c) **auf die Inanspruchnahme der Beratung** seitens eines anderen als jenes Leistungsanbieters, welcher derzeit die medizinischen Leistungen erbringt, ggf. einer anderen medizinischen Fachkraft, was nicht gilt, wenn es sich um die Notversorgung oder um Personen handelt, die sich in U-Haft befinden, eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Sicherungsverwahrung befinden,
 - d) **auf Einblick in die interne Hausordnung** des Krankenhauses,
 - e) **auf**
 - i. **die ununterbrochene Anwesenheit** des gesetzlichen Vertreters, ggf. der seitens des gesetzlichen Vertreters benannten Person, des Pflegeelternteils oder einer anderen Person, deren Fürsorge der Patient auf der Grundlage der Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen Organs anvertraut wurde, sofern es sich um eine minderjährige Person handelt,
 - ii. **die ununterbrochene Anwesenheit** des Vormunds, ggf. der vom Vormund benannten Person, wenn es sich um eine in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Person handelt, die die Erbringung von medizinischen Leistungen, ggf. die Konsequenzen der Erbringung nicht zu beurteilen vermag (im Folgenden „Patient mit beschränkter Geschäftsfähigkeit“ genannt),
 - iii. **die Anwesenheit einer nahestehenden Person oder einer vom Patienten benannten Person,**

und zwar im Einklang mit anderen rechtlichen Vorschriften und mit der internen Hausordnung, sofern die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung der medizinischen Leistungen nicht beeinträchtigt, was nicht gilt, wenn es sich um Personen handelt, die sich in U-Haft befinden, eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Sicherungsverwahrung befinden.

Die bloße Anwesenheit der unter den Ziffern i. bis iii. genannten Personen (im Folgenden auch „anwesende Personen“ genannt) ist nicht mit der Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und anderen Leistungen verbunden. Diese Leistungen können je nach Kapazität und gegen eine Gebühr gemäß der gültigen Preisliste des Krankenhauses bestellt werden. Die Bedingungen für den Aufenthalt einer Begleitperson eines Versicherten (z. B. eines Patienten – Kindes) sind in allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften geregelt.²

Die Anwesenheit der in den Ziffern i. bis iii. genannten Personen kann beschränkt werden:

- ***in Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Situation,***
- ***aufgrund der Kapazitätsbedingungen der einzelnen medizinischen Abteilungen,***
- ***bei Patienten in Isolierung, in fürsorgerischer Unterbringung, in U-Haft, Freiheitsentzug oder Sicherungsverwahrung,***
- ***aus Gründen der Wahrung der Rechte anderer Patienten (insbesondere des Rechts auf Ruhe, Privatsphäre und Würde für Patienten in Zwei- oder Mehrbettzimmern),***
- ***bei Verdacht auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Personen im Sinne von § 32 Absatz 3 des Gesetzes über medizinische Leistungen,***
- ***bei Personen, die Zeichen einer ansteckenden Krankheit, einer Vergiftung oder eines aggressiven oder gewalttätigen Verhaltens aufweisen.***

Die Anwesenheit der unter den Ziffern i. bis iii. genannten Personen ist in den Operationssälen nicht gestattet. Die ständige Anwesenheit der in den Ziffern i. bis iii. genannten Personen ist an Betten der Intensivstation und der Tageschirurgie nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um Patienten – Kinder.

Bei Patienten – Kindern ist die ständige Anwesenheit der in den Ziffern i. bis iii. genannten Personen an Betten der Intensivstation und der Tageschirurgie zulässig, wenn die Kapazitätsbedingungen der medizinischen Abteilung dies erlauben.

Die Regeln für die Anwesenheit von Personen gemäß den Ziffern i. bis iii. sind im Anhang zur Internen Hausordnung festgelegt.

- f) auf die vorherige Information bzgl. des Preises der zu erbringenden medizinischen Leistungen, die durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht oder nur teilweise erstattet werden, sowie bzgl. der Art ihrer Erstattung, sofern dies sein gesundheitlicher Zustand ermöglicht,

² Zum Beispiel im Gesetz Nr. 48/1997 Slg., über die gesetzliche Krankenversicherung und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze, im Wortlaut der späteren Vorschriften.

- g) auf **Kenntnis des Vornamens bzw. der Vornamen und des Familiennamens** der medizinischen Fachkräfte und der sonstigen Fachkräfte, die an der Erbringung der medizinischen Leistungen direkt beteiligt sind, und jener Personen, die sich beim Leistungserbringer auf die Ausübung eines medizinischen Berufes vorbereiten und bei der Erbringung der medizinischen Leistungen anwesend sind bzw. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung verrichten,
- h) auf **Ablehnung der Anwesenheit** jener Personen, die an der Erbringung der medizinischen Leistungen nicht direkt beteiligt sind, sowie der in der medizinischen Ausbildung befindlichen Personen,
- i) auf den **Empfang von Besuchen** in der stationären medizinischen Einrichtung oder in der Tagesklinik, und zwar unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustandes und im Einklang mit der internen Hausordnung sowie in einer Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht verletzt, sofern dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes festlegt.

Die Besuchszeiten sind für den Empfang von Besuchern wie folgt festgelegt:
MONTAG - FREITAG 15:00 – 17:00 Uhr
SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG 13:30 – 16:30 Uhr.

Es ist möglich, unheilbar kranke Patienten im Endstadium nach Absprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Chefarzt der Abteilung auch außerhalb dieser Besuchszeiten zu besuchen.

Das Recht, Besuche zu empfangen, kann angesichts der aktuellen epidemiologischen Situation oder aus anderen zwingenden Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die Einschränkung oder das Verbot von Besuchen wird vom Krankenhausdirektor oder seinem Vertreter auf der Grundlage folgender Kriterien beschlossen:

- **eine Empfehlung des Errichters, oder**
- **eine Empfehlung einer öffentlichen Gesundheitsbehörde (Landesgesundheitsbehörde, Gesundheitsministerium), oder**
- **eine Empfehlung des Beratungsgremiums des Krankenhausdirektors (Krisenstab, Arbeitsgruppe des Krankenhauses für Pandemien), oder**
- **eine Empfehlung der für die Krankenhaushygiene zuständigen Krankenschwester.**

- j) auf Entgegennahme **geistlicher Betreuung und seelsorgerischer Unterstützung** seitens der in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder von mit der Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit beauftragten Personen (im Folgenden nur noch „Geistliche“) im Einklang mit der internen Hausordnung, sofern die Rechte anderer Patienten hierdurch nicht verletzt werden, sowie unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustandes, sofern durch eine andere rechtliche Vorschrift nicht anders festgelegt; der Besuch eines Geistlichen darf dem Patienten in Fällen der Gefährdung seines Lebens oder einer ernsthaften gesundheitlichen Schädigung nicht verweigert werden, sofern durch eine andere rechtliche Vorschrift nicht anders festlegt.

Erkundigung nach dem Wunsch nach seelsorgerischer Unterstützung – spirituellen Bedürfnissen ist Teil der Aufnahme des Patienten zur stationären Behandlung; es gibt einen Krankenhausdiakon, der auf Wunsch des Patienten vom nichtmedizinischen Pflegepersonal kontaktiert werden kann.



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

- k) auf Erbringung der medizinischen Leistungen **in einer möglichst wenig einschränkenden Umgebung** unter Gewährleistung der Qualität und der Sicherheit der zu erbringenden medizinischen Leistungen.
4. Ein Patient mit **beschränkter Geschäftsfähigkeit** oder ein **minderjähriger** Patient kann verlangen, dass der **gesetzliche Vertreter**, Pflegeelternteil oder Vormund bei der Erbringung der medizinischen Leistungen **nicht anwesend ist**, wenn der Patient angibt, dass es sich um eine Person handelt, die ihn misshandelt oder auf andere Art missbraucht oder vernachlässigt.
 5. Die in Absatz 3 Buchst. c), e), i) und j) angeführten Patientenrechte dürfen nicht von Patienten geltend gemacht werden, die in einer Ausnüchterungszelle untergebracht sind oder die verpflichtet sind, sich gemäß Gesetz über den Gesundheitsschutz vor den schädlichen Auswirkungen von Suchtmitteln einer fachärztlichen Behandlung unterziehen müssen. Diese Patienten dürfen weiter bei der Geltendmachung des Rechts nach Absatz 3 Buchst. h) nicht die Anwesenheit eines Bediensteten der Polizei der Tschechischen Republik, der Militärpolizei, der Gemeindepolizei oder Bediensteten der Justizwache der Tschechischen Republik (im Folgenden „Justizwache“ genannt) ablehnen, der auf Ansuchen des Erbringers bei der Erbringung von Ausnüchterungsleistungen oder Untersuchungen nach dem ersten Satz zusammenarbeitet.
 6. **Patienten mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung oder mit schweren Kommunikationsproblemen** aus gesundheitlichen Gründen haben bei der Erbringung von medizinischen Leistungen das Recht, sich in einer für sie verständlichen Weise und mit jenen Kommunikationsmitteln zu verständigen, die sie selbst wählen, einschließlich der auf Dolmetscherleistungen durch Dritte basierenden Methoden. Bei Personen, die sich in U-Haft befinden, eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Sicherungsverwahrung befinden, bestellt die Justizwache einen Dolmetscher; ein ähnliches Verfahren gilt für das **Dolmetschen aus einer Fremdsprache**, mit Ausnahme der slowakischen Sprache. Die Kosten für das Dolmetschen aus einer Fremdsprache werden vom Patienten gemäß der Preisliste des Dolmetscherdienstleisters getragen.
 7. Patienten mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung oder körperlicher Behinderung, die einen **speziell ausgebildeten Hund** besitzen, haben mit Rücksicht auf ihren aktuellen Gesundheitszustand das Recht auf die Begleitung und Anwesenheit des Hundes in der medizinischen Einrichtung entsprechend der internen Hausordnung, wobei die Rechte anderer Patienten nicht verletzt werden dürfen, sofern durch eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes festgelegt wird; dies gilt nicht, wenn es sich um Personen handelt, die sich in U-Haft befinden, eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Sicherungsverwahrung befinden. Unter einem speziell ausgebildeten Hund ist für die Zwecke des ersten Satzes ein Blindenhund oder ein Assistenzhund zu verstehen.

Aus hygienischen und organisatorischen Gründen ist die Anwesenheit von Hunden in Operationssälen, in der Abteilung für Anästhesiologie und Reanimation, auf der Intensivstation und in der Tagesklinik nicht zulässig. Der Patient wird bei der Erbringung von medizinischen Leistungen von einer medizinischen Fachkraft begleitet, so dass die Unterstützung/der Einsatz eines Hundes nicht erforderlich ist. Die Anwesenheit eines Hundes in einer stationären Abteilung ist mit dem behandelnden Arzt des Patienten zu besprechen, wobei die aktuellen Möglichkeiten der jeweiligen Abteilung zu berücksichtigen sind. **Für die Pflege eines beim Patienten anwesenden Hundes ist der Patient im vollen Umfang verantwortlich** (Hundebett, Fütterung, Ausführen und andere Bedürfnisse des Hundes). Das Krankenhaus erbringt diese Leistungen nicht und vermittelt nicht einmal deren Erbringung. Sollte der Hund von der Begleitperson des Patienten gepflegt werden, hat der Patient die Kosten für die Unterbringung der Begleitperson nach der gültigen „Preisliste der Leistungen“ des Krankenhauses zu tragen.

8. Der Patient hat das Recht, in verständlicher Form und in ausreichendem Umfang über seinen Gesundheitszustand sowie über die vorgeschlagene individuelle Behandlung und deren Änderungen informiert zu werden (im Folgenden nur noch „**Informationen über den Gesundheitszustand**“ genannt), **einschließlich der Beantwortung zusätzlicher Fragen.**
9. Der Patient hat das Recht, in Anwesenheit einer medizinischen Fachkraft **Einsicht in die zu seiner Person geführten Krankenakten zu nehmen** und Kopien oder Auszüge davon anzufertigen.

Der Patient kann sich mit eigenen technischen Mitteln (Handyfotos usw.) Kopien beschaffen oder das Krankenhaus bitten, Kopien anzufertigen. In diesem Fall trägt der Patient die Kosten für die Anfertigung von Kopien und deren Versand an die vom Patienten angegebene Adresse gemäß der „Preisliste der Leistungen“ des Krankenhauses.

10. Der Patient kann bei der Aufnahme zur Behandlung **Personen benennen, die** über seinen Gesundheitszustand **informiert werden dürfen**, und er kann auch **bestimmen, ob diese Personen** die über ihn geführten **Krankenakten** oder andere Unterlagen über seinen Gesundheitszustand **einsehen**, Auszüge oder Kopien dieser Unterlagen anfertigen dürfen **und ob sie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen** in die Erbringung von medizinischen Leistungen **einwilligen oder diese ablehnen dürfen** (wenn der Patient aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in die Erbringung von medizinischen Leistungen einwilligen kann und wenn es sich bei den medizinischen Leistungen nicht um Leistungen handelt, die ohne Einwilligung erbracht werden dürfen).

Der Patient **kann** jederzeit nach der Aufnahme **Personen benennen oder** die Weitergabe von Informationen über den Gesundheitszustand oder den Zugang zu Krankenakten an beliebige Personen **untersagen** und die **Benennung oder das Verbot** der Weitergabe von Informationen über den Gesundheitszustand jederzeit **widerrufen**. Die Aufzeichnung der Erklärung des Patienten ist Teil der Krankenakte, die über den Patienten geführt wird; die Aufzeichnung ist von dem Patienten und der medizinischen Fachkraft zu unterzeichnen. In der Aufzeichnung wird der Patient auch darüber aufgeklärt, wie Informationen über seinen Zustand weitergegeben werden können.

11. **Die Aufnahme eines Patienten zur stationären Behandlung** ist nur mit seiner **schriftlichen Einwilligung** möglich, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (im Falle einer fürsorglichen Unterbringung, Isolierung, Quarantäne, Behandlung, auf Anordnung zur Untersuchung des Gesundheitszustands, wenn der Patient eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für sich selbst oder seine Umgebung darstellt und Zeichen einer psychischen Störung aufweist oder an einer solchen leidet oder unter dem Einfluss eines Suchtmittels steht, wenn die Gefahr für den Patienten oder seine Umgebung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann oder wenn sein Gesundheitszustand eine dringende Behandlung erfordert und er gleichzeitig nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu äußern.

Eine Kopie der schriftlichen Einwilligung ist dem Patienten auf Verlangen auszuhändigen.

12. **Verweigerung der Einwilligung in die Erbringung von medizinischen Leistungen.** Einem Patienten, der über seinen Gesundheitszustand aufgeklärt wurde oder der die Aufklärung verweigert hat und der seine Einwilligung in die Erbringung von medizinischen Leistungen verweigert, sofern es sich nicht um einen Fall handelt, in dem medizinische Leistungen ohne Einwilligung erbracht werden können, sind wiederholt Informationen über seinen Gesundheitszustand in einem Umfang und in einer Weise zu erteilen, die deutlich machen, dass die Unterlassung der Erbringung von medizinischen Leistungen seine

Gesundheit ernsthaft schädigen oder sein Leben gefährden kann. Verweigert der Patient weiterhin seine Einwilligung, so muss er eine schriftliche Erklärung hierüber abgeben (**Revers**).

13. **Widerruf der Einwilligung in die Erbringung von medizinischen Leistungen.** Der Patient kann seine Einwilligung in die Erbringung von medizinischen Leistungen widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung ist nicht wirksam, wenn ein medizinisches Verfahren bereits begonnen wurde, dessen Unterbrechung zu einer schweren Schädigung der Gesundheit oder Gefährdung des Lebens des Patienten führen kann.
14. **Minderjähriger Patient oder Patient mit beschränkter Geschäftsfähigkeit.** Bei der Erbringung von medizinischen Leistungen für einen minderjährigen Patienten ist dessen Meinung zur Erbringung der beabsichtigten medizinischen Leistungen zu erfragen, wenn dies der geistigen und Willensreife des Patienten angemessen ist. Diese Meinung muss als ein Faktor berücksichtigt werden, dessen Wichtigkeit im Verhältnis zum Alter und zum Grad der geistigen und Willensreife des minderjährigen Patienten zunimmt. Für die Einwilligung in die Erbringung von medizinischen Leistungen an einen minderjährigen Patienten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen mit der Maßgabe, dass die beabsichtigten medizinischen Leistungen einem minderjährigen Patienten gegenüber aufgrund seiner Einwilligung erbracht werden können, wenn die Vornahme der Handlung seiner geistigen und Willensreife entsprechend seinem Alter angemessen ist. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, medizinische Leistungen ohne Einwilligung zu erbringen.
15. Die Erbringung von medizinischen Leistungen auf der Grundlage der Einwilligung eines minderjährigen Patienten hindert die behandelnde medizinische Fachkraft nicht daran, dem gesetzlichen Vertreter Informationen über die erbrachten medizinischen Leistungen oder den Gesundheitszustand des minderjährigen Patienten zu geben.
16. Im Falle von medizinischen Leistungen für einen minderjährigen Patienten oder einen Patienten mit beschränkter Geschäftsfähigkeit, die in der Erbringung von folgenden Leistungen bestehen:
 - i. Notfallversorgung (bei der es sich nicht um die Behandlung einer schweren psychischen Störung oder um eine medizinische Leistung handelt, die notwendig ist, um Leben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden) oder
 - ii. Akutversorgung, undeine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann nicht unverzüglich eingeholt werden kann, entscheidet die behandelnde medizinische Fachkraft über die Erbringung. Dies gilt nicht, wenn medizinische Leistungen auf der Grundlage der Einwilligung eines minderjährigen Patienten erbracht werden können.
17. Der Patient kann für den Fall, dass er sich in einem Gesundheitszustand befindet, in dem er nicht in der Lage ist, in die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und die Art und Weise ihrer Erbringung einzuwilligen oder dagegen Einspruch zu erheben, diese Einwilligung oder diesen Einspruch im Voraus äußern (im Folgenden als "**Patientenverfügung**" bezeichnet). Die Patientenverfügung muss **schriftlich erfolgen und die beglaubigte Unterschrift des Patienten tragen**. Einen Bestandteil der Patientenverfügung bildet die **schriftliche Belehrung des Patienten durch den Arzt** über die Folgen seiner Entscheidung, durch den Hausarzt, bei dem der Patient gemeldet ist, oder durch einen anderen behandelnden Arzt in dem Bereich der Gesundheitsversorgung, auf den sich die Patientenverfügung bezieht.

Der Patient kann auch **während des Krankenhausaufenthalts** eine Patientenverfügung bezüglich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch das Krankenhaus abgeben. Die abgegebene Patientenverfügung ist in der Krankenakte des Patienten zu vermerken; die Akte ist von dem Patienten, der medizinischen Fachkraft und dem Zeugen zu unterzeichnen.

Die Patientenverfügung:

- a) **muss nicht beachtet werden, wenn** sich die Erbringung der Gesundheitsdienstleistungen, auf die sich die Patientenverfügung **bezieht, seit** der Abgabe der Patientenverfügung **so entwickelt hat**, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Patient in die Erbringung dieser Dienstleistungen eingewilligt hätte; die Entscheidung, der Patientenverfügung nicht zu entsprechen, und die Gründe dafür sind in der Patientenakte zu vermerken,
- b) **kann nicht respektiert werden, wenn** sie zu Praktiken ermutigt, die zur aktiven Herbeiführung des Todes führen,
- c) **kann nicht beachtet werden, wenn** ihre Erfüllung andere Personen gefährden könnte,
- d) **kann nicht respektiert werden, wenn** zu einem Zeitpunkt, zu dem der Leistungserbringer keine Patientenverfügung hatte, **medizinische Verfahren eingeleitet wurden, die**, wenn sie unterbrochen worden wären, zur aktiven Herbeiführung des Todes geführt hätten.

Bei minderjährigen Patienten oder Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit können die Patientenverfügungen nicht umgesetzt werden.

4.3 PFLICHTEN DES PATIENTEN

Der Patient ist verpflichtet, bei der Erbringung von medizinischen Leistungen mit dem medizinischen Personal des Krankenhauses zusammenzuarbeiten, insbesondere:

- a) den Anweisungen des medizinischen Personals Folge zu leisten,
- b) Identifikationsarmband zu tragen, das vom medizinischen Personal angebracht oder zugewiesen worden ist,
- c) die Hygiene- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des medizinischen Betriebs, einschließlich der Isolierungsbedingungen, einzuhalten,
- d) sich am empfohlenen Trinkplan und an der empfohlenen Diät zu halten,
- e) das Stationspersonal über jedes (auch kurzfristige) Verlassen der Station zu informieren.

Der Patient ist ferner verpflichtet:

- a) den Atemschutz zu tragen, wenn dies vom Krankenhaus oder der jeweiligen Abteilung vorgeschrieben ist, um die Verbreitung von Atemwegserkrankungen zu verhindern,
- b) in der Gesundheitseinrichtung oder während des Krankenhausaufenthalts keinen Alkohol zu konsumieren oder andere Suchtmittel zu missbrauchen,
- c) Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr zu beachten, in der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde von 20:00 bis 6:00 Uhr,
- d) die Privatsphäre und die Freiheiten anderer Personen zu respektieren, insbesondere keine Fotos, Video- oder Tonaufnahmen von anderen Personen, einschließlich anderer Patienten, des Personals oder der Besucher des Krankenhauses, während der stationären Behandlung oder des Aufenthaltes im Krankenhaus zu machen.

4.4 SUPERIOR-EINZELZIMMER

Der Patient kann in einem Einzelzimmer in einer Abteilung des Krankenhauses stationär behandelt werden, deren Kapazität und Ausstattung dies zulässt. Informationen über die Möglichkeit, ein



Krankenhaus Třebíč, Zuschussbetrieb

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: **03**

Superior-Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen, den Preis für diesen Service und die Art und Weise, ihn zu bestellen, sind auf der Website des Krankenhauses veröffentlicht.

4.5 VERWAHRUNG VON PERSÖNLICHEN SACHEN UND WERTSACHEN DES PATIENTEN

Das Krankenhaus **ist nicht für die Aufbewahrung von** Geld oder anderen Wertsachen des Patienten **bestimmt, die normalerweise nicht mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden sind** (z. B. Ersparnisse des Patienten, Kunstwerke und Sammlungen künstlerischer oder historischer Art).

Das Mobiliar der einzelnen Stationen, einschließlich abschließbarer Schränke, sofern vorhanden, wird für die Verwahrung von Habseligkeiten der stationär behandelten Patienten (Kleidung, Schuhe, Toilettenartikel usw.) genutzt.

Auf Wunsch eines stationär behandelten Patienten nimmt das Krankenhaus **Geld oder andere Wertsachen** des Patienten für die Dauer des Krankenhausaufenthalts in Verwahrung (ausgenommen), es sei denn, das Geld oder die Wertsachen haben einen Gesamtwert von 10.000 € oder stehen in ihrer Größe (oder ihren Abmessungen) in keinem Verhältnis zu den Betriebsbedingungen des Krankenhauses.

Das Krankenhaus hat das Recht, den Patienten aufzufordern, Geld oder Wertsachen zur Aufbewahrung in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis zu übergeben und dem Krankenhaus zu gestatten, das Behältnis vor dem Verschließen zu überprüfen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann das Krankenhaus den Antrag des Patienten auf Verwahrung von Geld oder Wertsachen ablehnen.

Der Tresor an der Rezeption des Krankenhauses dient zur Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geld auf der Grundlage eines Verwahrungsvertrages zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten – dies kann auch durch das Personal der Station mit schriftlicher Bestätigung der Station und die Rezeption des Krankenhauses im Falle von Habseligkeiten eines Patienten erfolgen, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen Verwahrungsvertrag abzuschließen.

Das Krankenhaus haftet nicht für den Verlust von Wertsachen und Geld, die es nicht in Verwahrung genommen hat und die der Patient in seinem Gewahrsam behalten hat.

Das Krankenhaus hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm für die Aufbewahrung der Sachen des Patienten entstehen, insbesondere der Kosten für die Einrichtung oder Sicherung eines Tresors, die Anmietung eines Schließfachs, den Transport der Sachen und des Begleitpersonals sowie die Versicherung. Das Krankenhaus ist berechtigt, über die Preisliste für Dienstleistungen einen Pauschalpreis festzulegen.

Wertsachen und Geld eines verstorbenen Patienten werden von der Hauptkasse nach vorheriger Absprache **während der Öffnungszeiten der Hauptkasse** an eine Person ausgehändigt, die nachweist, dass sie zum Empfang berechtigt ist (z.B. durch einen Erbbescheid) .

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Hausordnung tritt mit dem auf der ersten Seite des Dokuments angegebenen Datum in Kraft. Mit der Ausgabe des vorliegenden Dokumentes wird das Dokument **RAD-PŘI-NTR-05, Version 02, wirksam ab 01. 09. 2024, unwirksam.**

6 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über medizinische Leistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung (Gesetz über medizinische Leistungen) im Wortlaut der späteren Vorschriften
- Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, im Wortlaut der späteren Vorschriften
- SME-062 **Krisenbereitschaftsplan von NTR**

- SME-094 **Pandemieplan von NTR**
- SME-052 **Trauma-Plan von NTR**
- SME-PŘI-NTR-051 **Evakuierungsplan von NTR**
- SME-PŘI-NTR-050 Umgang mit Geld und persönlichen Sachen von Patienten
- SME-PŘI-NTR-072 Betriebsordnung der Abfallwirtschaft
- Trauma-Pläne der einzelnen medizinischen Arbeitsstätten
- Hausordnungen der einzelnen medizinischen Arbeitsstätten
- Betriebsordnungen der einzelnen medizinischen Arbeitsstätten
- Betriebsordnungen der einzelnen nichtmedizinischen Arbeitsstätten

7 ANHÄNGE

Anhang Nr. 1: Regeln für die Anwesenheit von Eltern, gesetzlichen Vertretern und nahestehenden Personen in der medizinischen Einrichtung „Nemocnice Třebíč“ („Krankenhaus Třebíč“)

Anhang Nr. 1 zur internen Hausordnung des Krankenhauses Třebíč RAD-PŘI-NTR-05-01

Regeln für die Anwesenheit von Eltern, gesetzlichen Vertretern und nahestehenden Personen in der medizinischen Einrichtung „Nemocnice Třebíč“ („Krankenhaus Třebíč“)

1. **BETRETEN UND VERLASSEN.** Die anwesenden Personen müssen der Stationsschwester mündlich jede Ankunft und jedes Verlassen der Station melden, einschließlich der Begleitung des Patienten zu einer Untersuchung in einer anderen Abteilung.
2. **IDENTIFIKATION.** Bei der Ankunft haben die anwesenden Personen auf Verlangen des medizinischen Personals ihren Personalausweis oder einen anderen Identitätsnachweis zur Kontrolle vorzulegen.
3. **ANWEISUNGEN.** Wenn die anwesenden Personen an der Behandlung eines Patienten – Kindes teilnehmen möchten, müssen sie die Anweisungen des medizinischen Personals befolgen. Die anwesenden Personen sind zu diesem Zweck vom medizinischen Personal zu schulen, sofern dies gewünscht wird.
4. **ZUSAMMENARBEIT.** Die anwesenden Personen sind verpflichtet, mit dem medizinischen Personal zusammenzuarbeiten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Anweisungen des medizinischen Personals zuwiderlaufen (z. B. in Bezug auf die Ernährung der Patienten, körperliche Betätigung usw.).
5. **HYGIENE.** Die anwesenden Personen sind verpflichtet, die hygienischen und epidemiologischen Vorschriften der jeweiligen Abteilung einzuhalten, z. B. Händehygiene, Tragen von Schutzkleidung und/oder Atemschutz, Handschuhen usw. Die anwesenden Personen haben die medizinische Einrichtung zu verlassen, wenn sie Zeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen.
6. **KOMMUNIKATION.** Fragen oder Bedenken bezüglich der Pflege eines Patienten – Kindes werden von den anwesenden Personen mit dem medizinischen Personal besprochen.
7. **RÄUMLICHKEITEN.** Die anwesenden Personen müssen sich beim Aufenthalt in der medizinischen Einrichtung an dem Ort (im Zimmer) aufhalten, an dem/in dem das Kind stationär behandelt wird, und können die Gemeinschaftsräume der Station nutzen, soweit dies erforderlich und angemessen ist.
8. **PRIVATSPHÄRE.** Die anwesenden Personen müssen darauf achten, die Privatsphäre anderer Patienten zu wahren, auch bei den für sie erbrachten Leistungen. Die anwesenden



**Krankenhaus Třebíč,
Zuschussbetrieb**

Purkyňovo nám. 133/2, 674 01 Třebíč
www.nem-tr.cz

**Dokumenttyp
ORDNUNG
Nr. RAD-PŘI-NTR-05
Version Nr.: 03**

Personen haben die Nachtruhe der Station einzuhalten. Während dieser Zeit haben sie sich auf der Station nur so wenig wie nötig zu bewegen, lautes Sprechen und andere laute oder leuchtende Handlungen, einschließlich der Verwendung von Geräten, zu unterlassen.

9. **GESCHWISTER.** Die eventuelle Anwesenheit eines minderjährigen Geschwisters des Patienten ist nur unter ständiger Aufsicht durch einen anwesenden Erwachsenen (Begleitperson) möglich.
10. **WUNSCH DES KINDES.** Die anwesenden Personen respektieren den Wunsch des Patienten – Kindes, dass bestimmte Begleitpersonen für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Untersuchung nicht anwesend sind.